

## **TOP 4: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

### **1. Beschlussvorschlag:**

Der Regionalverband nimmt die geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes zur Umsetzung verbindlicher EU-Richtlinien zur Kenntnis. Er fordert das Land auf, alles zu tun, damit die Regionalplanung auch künftig effektive und kostengünstige Planungsverfahren durchführen kann.

### **2. Begründung:**

Der Regionalverband hat zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Änderung zielt auf eine Anpassung an die Vorgaben der EU-Richtlinie und des Bundesraumordnungsgesetzes, mit der künftig voraussichtliche Auswirkungen der Regionalpläne gesondert beschrieben und bewertet und mit einer planerischen Abwägung sowie den vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen dargestellt werden müssen. Darüber hinaus wird durch die Änderung ein landesweites digitales Rauminformationssystem für die Raumbeobachtung und ein fakultatives Raumordnungsverfahren für raumbedeutsame Vorhaben eingeführt.

Hierzu enthält das Änderungsgesetz folgende Regelungen:

#### **Reduzierung der Flächeninanspruchnahme**

- Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme als Leitvorstellung der räumlichen Entwicklung; hierzu wird in § 2 Landesplanungsgesetz folgende Formulierung gewählt: „ Dabei (gemeint ist die Aufgabe einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die soziale und wirtschaftliche Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt) sind .... 4. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten und dabei insbesondere die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr deutlich zurückzuführen“. (Unterstrichenes neu)

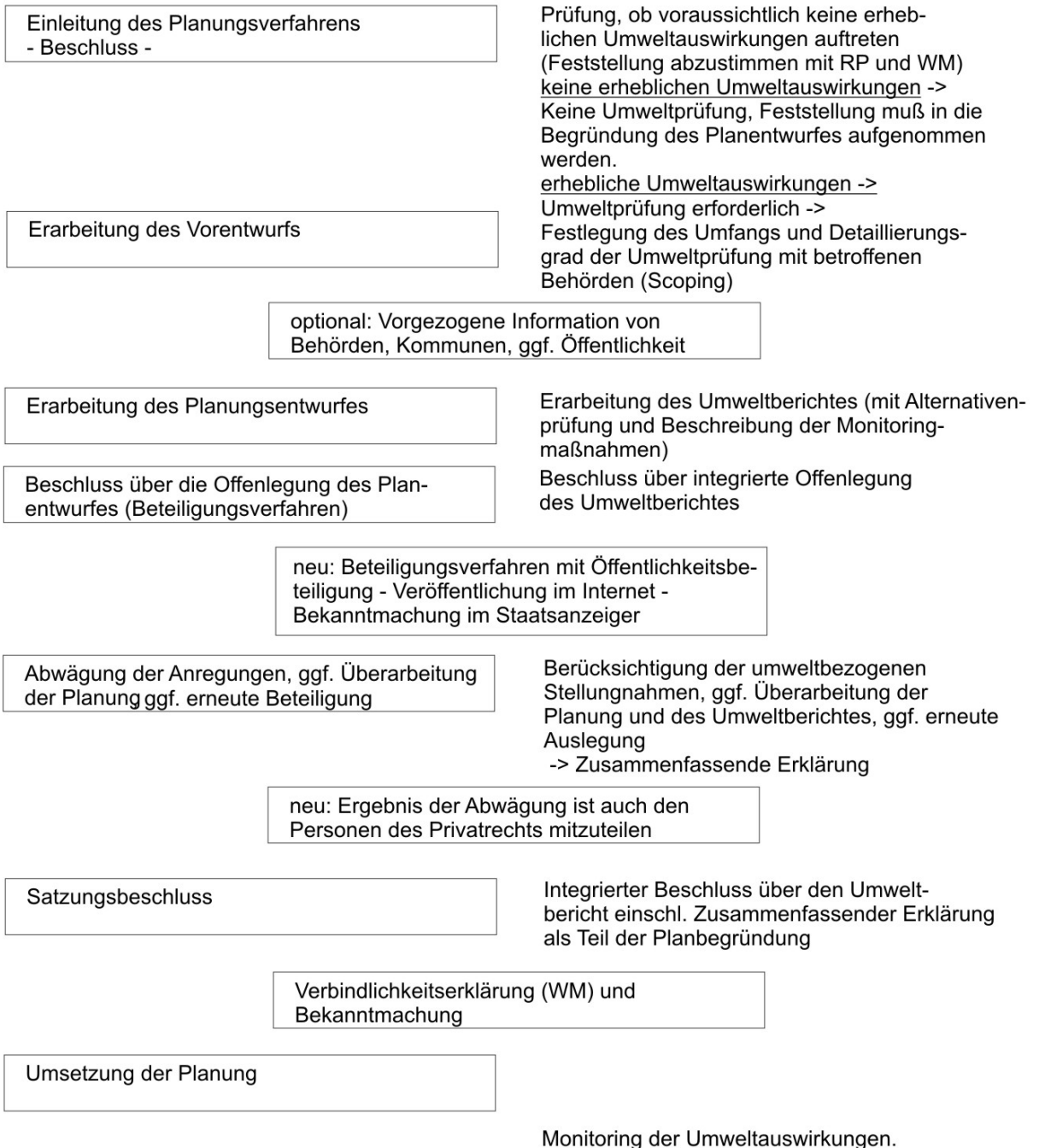
#### **Umweltprüfung für Regionalplanfortschreibungen und Änderungen**

- In deutsches Recht muss auf Grund der Verpflichtung zur Umsetzung der Plan-UVP-Richtlinie (85/337/EWG) für zahlreiche Pläne des Baurechts und Umweltsowie des Raumordnungsrechts eine Umweltprüfung eingeführt werden. Die Umweltprüfung dient dazu, so früh wie möglich Umweltbelange in den Planungs- und Entscheidungsprozess zu integrieren. Der zu erstellende Umweltbericht ist zukünftig ein gesonderter Teil des Planbegründungsentwurfes.

## Verfahrensschritte bei der Aufstellung, Fortschreibung oder Änderung des Regionalplanes

### Planungsschritte

### neu: Umweltprüfung



Hierzu wird eine umfassende Darstellung der umweltbezogenen Erwägungen in der Planbegründung mit Überwachungsvorschlägen vorgeschrieben; hierzu wird ein § 2a in das Landesplanungsgesetz eingefügt: Absatz 1: bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung .... eines Regionalplans ist eine Umweltprüfung im Sinne der (EU-Richtlinie) durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfes ein Umweltbericht zu erstellen.

Die weiteren Absätze enthalten Anforderungen an den Umweltbericht und das Verfahren zu seiner Aufstellung.

Der Umweltbericht dient der Umweltprüfung im Planungsverfahren. Dementsprechend wird festgelegt, dass der Umweltbericht in die Begründung des Planentwurfs einzustellen ist. Ferner wird gefordert, ihn als gesonderten Teil dieser Begründung auszuweisen. In die Erstellung des Umweltberichts werden die Behörden eingebunden, zu deren Aufgabengebiet die berührten Umweltbelange gehören. In der Regel sollen bei Regionalplänen die Regierungspräsidien mit ihrer Bündelungsfunktion beteiligt werden. Bei geringfügigen Planänderungen mit unerheblichen Umweltauswirkungen ist die Umweltprüfung verzichtbar. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist zusammenfassend in der Begründung des Regionalplans festzuhalten. Dargestellt werden müssen alle Erwägungen der Umweltprüfung, welche Schlussfolgerungen sich daraus für den Plan ergeben und welche Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, um die erheblichen Umweltauswirkungen aus der Durchführung des Plans möglichst gering zu halten. Die planerische Abwägung des Regionalverbands muss auch den Umweltbericht und die Stellungnahmen zum Planentwurf im Beteiligungsverfahren mit umfassen. Das Beteiligungsverfahren kann künftig auch digital durchgeführt werden, insbesondere ist die Beteiligung der Öffentlichkeit geregelt.

### **Vorbeugender Hochwasserschutz**

- Im Regionalplan soll zur Koordinierung von Raumansprüchen durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung auch die Festlegung des vorbeugenden Hochwasserschutzes nach den Vorschriften des Wasserhaltsgesetzes und des Wassergesetzes Baden-Württemberg aufgenommen werden. Damit soll die Regional- und Fachplanung weiter verknüpft und zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes beigetragen werden. Bisher sind im Regionalplan Überschwemmungsflächen nachrichtlich dargestellt.

### **Raumordnungsverfahren**

- Künftig kann ein Raumordnungsverfahren außer für die in der Raumordnungsverordnung genannten Vorhaben auch für andere raumbedeutsame Projekte durchgeführt werden. Damit soll vor allem erreicht werden, dass bei Vorhaben durch mehrere Länder lückenlos und grenzüberschreitend ein einheitliches Prüfraster für Investoren angeboten werden kann.

### **Laufende Raumb Beobachtung – digitale Rauminformationssysteme**

- Bereits bisher war es Aufgabe der Regierungspräsidien, ein Raumordnungskataster zu führen, das unter anderem der laufenden Raumb Beobachtung diente. Ausdrücklich wird nun geregelt die Pflicht zur Mitteilung der Bauleitpläne und parallel dazu für die Ebene des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne der Aufbau des Planatlas Baden-Württemberg. Hierzu haben die Träger der Bauleitplanung bzw. die Träger der Regionalplanung dem Regierungspräsidium bzw. dem Wirtschaftsministerium ihre Pläne in digitaler Form zur

Aufnahme in das künftige digitale Raumordnungskataster bzw. ein digitales Informationssystem zu übermitteln.

### **Planungsausschuss**

- In einer weiteren Änderung wird klargestellt, dass dem Planungsausschuss weitere Aufgabengebiete als die bisher ausdrücklich genannten als beschließendem oder als beratendem Ausschuss zur dauernden Erledigung übertragen werden können.

### **Anmerkung:**

Die Gesetzesänderung bedeutet – nach der durch die letzte Änderung des Landesplanungsgesetzes erreichten Vereinfachung des Planungsverfahrens (einstufige Anhörung) – eine Aufweitung des Verfahrens. Bei einer Änderung oder Neufassung des Regionalplans ist nicht nur die Planänderung sondern eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für den Plan durchzuführen. Bisher haben Umweltbelange im Abwägungsprozess Eingang in das Verfahren gefunden. Die künftig erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist mit erheblichen Darstellungen und Beschreibungen verbunden. Aufgrund der zu erwartenden Anmerkungen im Beteiligungsverfahren, das auch die Öffentlichkeit umfasst, ist die Wahrscheinlichkeit für Veränderungen des ursprünglich vorgesehenen Planentwurfs gegeben, so dass oftmals eine weitere Anhörung bei einer Änderung der Planung erforderlich werden wird. Der Umfang und die Tiefe der Umweltprüfung und des Berichts müssen zunächst in einem Scopingtermin erhoben werden. Nach der Planänderung müssen die Umweltauswirkungen stets mit überwacht werden.

Diese Änderung des Gesetzes bedeutet einen höheren Aufwand der Planung, der sich nicht nur in Zeitmaßstäben ausdrücken lässt.

### **Raumordnungsverfahren**

Schon bisher hat insbesondere das Regierungspräsidium Stuttgart die Frage der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens flexibel gehandhabt. Dies sollte auch in Zukunft so bleiben. Insbesondere aus den Erfahrungen und der aktuellen Planung für eine Ethylenleitung von Bayern nach Rheinland-Pfalz ist die Einführung eines fakultativen Raumordnungsverfahrens, das die Verfahren in den Ländern aufeinander abstimmt, für diese Fälle zu begrüßen.

### **Raumordnungskataster**

Die Führung eines Raumordnungskatasters ist bisher schon Aufgabe der Regierungspräsidien gewesen. Vorarbeiten für ein automatisiertes Kataster sind bereits in Zusammenarbeit mit den Regionalverbänden geleistet. Insoweit regelt die Gesetzesänderung lediglich die Übermittlung der Bauleitpläne in digitaler Form an die Regierungspräsidien. Die Regionalverbände sind bereits jetzt in den Aufbau eines Planatlas Baden-Württemberg eingebunden.

## **Reduzierung der Flächeninanspruchnahme**

Der Landesentwicklungsplan und der Umweltplan enthalten schon bisher die Zielsetzung, zur langfristigen Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten im Land die Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke deutlich zurückzuführen. Die Verankerung dieses Grundsatzes im Landesplanungsgesetz als Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung kann insofern als Bestätigung und Bekräftigung der bisherigen Grundsätze gesehen werden. Abzuwarten ist, ob mit dieser Gesetzesänderung ausschließlich das mit ihr angestrebte Ziel eines breiten gesellschaftlichen Konsenses und Bewusstseinswandel zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Sinne einer Bestätigung und Bekräftigung der bisherigen Aktivitäten oder unter Umständen ein konkretes Mehr erreicht werden soll.